

- Entwurf -

Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Laatzen (Vergnügungssteuersatzung)

**öffentlich bekanntgemacht: ...
gültig ab / in Kraft treten am: ...**

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom ... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Laatzen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen sowie Diskothekenbetrieb;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen (z.B. Burlesque, Table Dance), Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art (z.B. Peepshows, Striptease), Sex- und Erotikmessen sowie Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe -, die nicht von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in der zurzeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Schau-, Scherz- und Unterhaltungsapparaten, -automaten und -geräten sowie der Apparate, Automaten und Geräte zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) in der zurzeit geltenden Fassung
 - b) an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

Ausgenommen sind Spielapparate, -automaten und -geräte für Kleinkinder.

6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das individuelle Spielen am Einzelgerät oder das gemeinsame Spielen durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen, in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
7. der Betrieb von Bowling- und Kegelbahnen;
8. der Betrieb von Go-Kart-Bahnen und Miniaturbahnen (z.B. Carrera-Rennbahnen, Eisenbahnen, Modelleisenbahnen).

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme – unabhängig von der Art der Aufzeichnung oder Wiedergabe – vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Stiftung Kuratorium junger deutscher Film oder einer vergleichbaren Einrichtung gefördert oder ausgezeichnet worden;
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
5. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder der gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; außer Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3;

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist von der / dem Veranstalter/-in entsprechend § 12 darzulegen.

§ 3 Steuerschuldner/-in

- (1) Steuerschuldner/-in ist die / der Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter/-in).
- (2) Bei Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder bei Go-Kart-, Bowling- / Kegel- sowie Miniaturbahnen i.S.v. § 1 Nr. 7 und 8 ist / sind Steuerschuldner/-in die Person/en, der / denen die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner/-in sind auch:
 1. die / der Besitzer/-in der Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. die / der Besitzer/-in der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 aufgestellt sind oder Go-Kart-, Bowling- / Kegel- bzw. Miniaturbahnen betrieben werden, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung oder den Betrieb ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. die / der wirtschaftliche Eigentümer/-in der Spielgeräte i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 oder der Go-Kart-, Bowling- / Kegel- oder Miniaturbahnen.
- (4) Mehrere Steuerschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen im Sinne des § 44 AO.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuern (Apparate-, Automaten- und Gerätesteuern)
 - Pauschsteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (3) ¹Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem entgeltlichen Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. ²Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (4) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 3 oder 5 nicht gegeben sind.
- (5) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben

- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn der Zutritt zu der Veranstaltung nicht unentgeltlich ist und Karten oder sonstige Ausweise nicht ausgegeben werden, mindestens jedoch in der Höhe, die sich bei einer Festsetzung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde,
 - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen,
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (6) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 und 6 erhoben.
- (7) Als Pauschsteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 bis 8 mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes bzw. der Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten oder Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahnen o.ä. nach § 1 Nr. 5 bis 8, wenn das Spielgerät oder die Bowling- / Kegel- bzw. Go-Kart-, Miniaturbahn o.ä. dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage und Aufbewahrungspflichten

- (1) ¹Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 3) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. ²An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) ¹Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert und / oder geleistet wird. ²Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. ³Ist der Zutritt zu Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig, bleiben darin enthaltene Getränkeverzehrateile außer Ansatz, wenn diese separat ausgewiesen werden und die Getränke in diesem Betrieb zum üblichen Verkaufspreis lt. Getränkekarte dauerhaft angeboten und erworben werden können, höchstens jedoch bis zu 70 v.H. des insgesamt geforderten Entgelts. ⁴Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Laatzten als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (3) ¹Bemessungsgrundlage bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 4 ist die Veranstaltungsfläche. ²Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Bühnen- und Kassenräume, Garderoben und Toiletten.

- (4) Bei der Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird.
- (5) Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 6) ist das Einspielergebnis bzw. die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.
- (6) ¹Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. ²Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) ¹Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.. ²Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (8) Bemessungsgrundlage für die Spielgerätesteuern bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit und Musikautomaten ist die Anzahl der Apparate / Automaten / Geräte.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.
- (10) Bei der Pauschsteuer (§ 4 Abs. 7) richtet sich die Steuer nach der Anzahl der zu versteuernden Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen.
- (11) Die / der Steuerschuldner/-in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	20 v.H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2, 3 und 4	30 v.H.

der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei Mischveranstaltungen (z.B. Konzert mit anschließender Tanzveranstaltung) bleiben pauschal 40% der Eintrittsgelder bei der Berechnung der Vergnügungssteuer außer Ansatz.

(3) ¹Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 2,00 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 3,10 €

²Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. ³Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich der Steuersatz. ⁴Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Bei der Spielgerätesteuer beträgt der Steuersatz je Apparat / Automat / Gerät und für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 6) 14 v. H. des Einspielergebnisses. Die Spielgerätesteuer beträgt jedoch mindestens

a) bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 160,00 €

b) bei der Aufstellung an sonstigen Orten wie Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Vereinsräumen, Kantinen und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind 70,00 €

2. für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 6 Abs. 8), die

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. 60,00 €

b) nicht in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu 4., 5. und 6. 26,00 €

3. für Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe 20,00 €

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 410,00 €

5. für Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel- / Wertmarken gespielt werden können 200,00 €

6. für elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 €

(5) Bei der Pauschsteuer beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für jede Bowling- / Kegelbahn bzw. Doppelbowling- / Doppelkegelbahn 15,00 € bzw. 30,00 €

- | | |
|--------------------------|---------|
| 2. für jede Go-Kart-Bahn | 40,00 € |
| 3. für jede Miniaturbahn | 3,00 € |

§ 8 Erhebungszeiträume

- (1) Bei Veranstaltungen i.S.v. § 1 Nr. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Spielgeräten i.S.v. § 1 Nr. 5 und 6 sowie bei Bowling- / Kegel-, Go-Kart- und Miniaturbahnen nach § 1 Nr. 7 und 8 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Laatzen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen die / der Steuerschuldner/-in eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Fall des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. ²Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 6 erfolgt, ist hierfür ein von der Stadt Laatzen vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. ³Die Steuer setzt die Stadt Laatzen durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) ¹Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der Bruttokasse zu Grunde zu legen. ²Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. ³Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (3) Gibt die / der Steuerschuldner/-in ihre / seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Laatzen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) ¹Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten, sofern auf dem Bescheid

kein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben ist. ²Erstattungsbeträge werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) ¹Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 6) hat die / der Steuerschuldner/-in für den Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 2) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. ²Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe des Betrages der für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.

§ 12 Anmeldung und Anzeigepflichten

- (1) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4, Nr. 7 und 8 sowie die dazu benutzten Räume spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Zur Anmeldung ist auch die / der Besitzer/-in der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. ³Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn Steuerbefreiung nach § 2 beansprucht wird. ⁴Bei unvorbereiteten und nicht vorgesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Bei Veranstaltungen derselben / desselben Steuerschuldner/-in kann die Stadt Laatzen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (3) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort unverzüglich nach Aufstellung der Stadt Laatzen anzuzeigen. ²Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laatzen entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. ³Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. ⁴Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. ⁵Für Bowling- / Kegelbahnen, Go-Kart- und Miniaturbahnen gilt dies entsprechend.
- (4) ¹Die Anzeigepflichten nach Abs. 3 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. ²Über die Außerbetriebnahme ist ein Nachweis erforderlich, z.B. ein Abnahmeprotokoll. ³Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Außerbetriebnahme der Tag des Eingangs der Anzeige. ⁴Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der in § 7 Abs. 4 und 5 genannten Apparate, Automaten bzw. Geräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten und sonstige Ausweise müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

- (2) ¹Die / der Steuerschuldner/-in hat der Stadt Laatzen vor Beginn des Kartenverkaufs bzw. vor der Veranstaltung die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. ²Die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise werden anschließend mit dem Steuerstempel der Stadt Laatzen versehen.
- (3) ¹Ist die Teilnahme an einer Veranstaltung von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder einem sonstigen Ausweis abhängig, so ist die / der Steuerschuldner/-in verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. ²Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen der / dem Beauftragten der Stadt Laatzen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) ¹Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat die / der Steuerschuldner/-in für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. ²Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Laatzen vorzulegen.
- (5) Die Stadt Laatzen kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Stadt Laatzen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, auch während einer Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung sowie zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Laatzen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.
- (3) Die / der Steuerschuldner/-in ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Stadt Laatzen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) ¹Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Laatzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. ²Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim

Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Laatzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die / den Steuerpflichtige/n nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

- (2) ¹Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe / denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. ²Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Veranstaltungen nicht drei Werktage vor Beginn anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. an Spielgeräten nicht unverzüglich anzeigt;
 4. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt von dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigem Ausweis abhängig ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Laatzen nicht vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laatzen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.08.2001 mit Wirkung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Laatzen, den ...

Stadt Laatzen

...

Der Bürgermeister

Hinweis: Die Satzung wurde am ... im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.